

# Vereinshaftpflichtversicherung für LandFrauenvereine und Kreisverbände im NLV

Im Mai 2006 hat der NLV für alle LandFrauenvereine und Kreisverbände eine landesweite Vereinshaftpflichtversicherung bei der VGH (Versicherungsgruppe Hannover) zur Absicherung des Ehrenamtes gegenüber Dritten abgeschlossen. Damit wird die bestehende Vereinshaftpflichtversicherung abgelöst. Der Versicherungsschutz wird auf Grundlage der *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB,)* der *Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR5)* sowie *der Besonderen Vereinbarungen* gewährt.

## 1. Wer ist abgesichert?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des NLV und seiner LFV und Kreisverbände. Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht *aller ehrenamtlich tätigen Frauen auf Orts-, Kreis- und Landesebene*, dazu zählen:

- > Vorstandsmitglieder
- > Ortsvertrauensfrauen
- Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben übernehmen,
- ➤ alle übrigen Mitglieder, wenn sie sich im Interesse und für Zwecke des Vereins bei satzungsgemäßen Tätigkeiten und Veranstaltungen betätigen
- ➤ Mitversichert sind auch Dozenten, die für den LandFrauenverband tätig sind.

#### 2. Was wird abgesichert?

Die Haftpflichtversicherung umfasst neben den nach den gesetzlichen Bestimmungen für Allgemeine Versicherungsbedingungen geltenden Risiken folgende besonderen Risiken:

- > Grundsätzlich gilt die Haftpflichtversicherung bei allen Veranstaltungen, die aufgrund der Satzung durchgeführt werden, bzw. die sich aus den Aufgaben und Zielen der LandFrauenarbeit ergeben, dazu zählen z.B.:
  - Jahreshauptversammlungen, Vorstandssitzungen, sonstige Versammlungen, Landfrauentage, Informations-, Lehrfahrten- und Ausflugsfahrten, Seminare, Arbeitsgruppen, Gymnastikgruppen, Singkreise
  - Vereinsfestlichkeiten, Jubiläen, Umzüge, Dorffeste, Erntedankaktionen
  - Basare, Ausstellungen, Wettbewerbe
  - Schäden aus der Bewirtung bei Landfrauenveranstaltungen, z.B. Produkthaftpflichtschäden aus dem Verkauf von Nahrungsmitteln
  - Schäden aus der Altenbetreuung (Einkauf, Haushaltshilfen)
  - Schäden bei der Umsetzung von Projekten wie "Kochen mit Kindern, "Haushalts(s)pass für Jungen", Ferienpassaktionen, etc.
- Mietsachschäden an gemieteten Gebäuden und Räumlichkeiten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden (3.000.000€)

1

*RC* 



- Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen der gemieteten Räume mit einer Höchstersatzleistung je Schadensfall von 10.000 Euro, begrenzt auf 20.000€ für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Für derartige Schäden gilt ein Selbstbehalt von 50€. Der NLV übernimmt im Schadensfall den Selbstbehalt.
- Sachen, ausgenommen Kfz aller Art und Fahrräder- die dem versicherten Bereich und dessen Beauftragten zur Ausübung ihrer Tätigkeit im LandFrauenverein überlassen worden sind. (z.B. Kaffeemaschinen, Beamer der Landesbildstelle). Für derartige Schäden gilt eine Versicherungssumme von 10.000€, begrenzt auf 20.000€ für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres als vereinbart. Für jeden derartigen Schaden gilt ein Selbstbehalt von 50€ als vereinbart. Eingeschlossen sind hierbei abweichend von Ziffer 7.4 der AHB auch Haftpflichtansprüche der mitversicherten Mitglieder untereinander.
- ➤ Mitversichert ist *das Abhandenkommen fremder Schlüssel* mit einer Höchstersatzleistung von 100.000€ je Schadensfall, begrenzt auf 200.000€ für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres.
- ➤ Mitversichert sind *Schäden durch die Nutzung des Internets* mit einer Versicherungssumme von 1.000.000€ (z.B. Datenverlust und Viren durch Nutzung des Internets)

## 3. Was ist nicht abgesichert?

- > Tätigkeiten, die über den satzungsgemäßen Umfang hinausgehen.
- > Schäden als Halter sowie deren Gebrauch von Kraft- und Wasserfahrzeugen, Fahrrädern.
- > Schäden aus Betrieben aller Art.
- > Ansprüche der Vereinsmitglieder untereinander (Ausnahme s.oben).

## 4. Wie hoch sind die Versicherungssummen?

Die vereinbarten Versicherungssummen betragen:

- 3.000.000€ für Personen- und Sachschäden
- 100.000€ für Vermögensschäden
- 2-fach maximiert je Versicherungsjahr

#### 5. Was kostet die Haftpflichtversicherung?

Der NLV trägt die Kosten für alle LandFrauenvereine und Kreisverbände.

Die Allgemeinen sowie Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen im Einzelnen können Sie bei der NLV Geschäftsstelle erhalten. Für fachliche Informationen steht Ihnen Herr Matthias Blume von der VGH (Tel: 0511/8984201 E-Mail: matthias.blume@vgh.de) zur Verfügung.